

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (GVBG-Novelle 2007)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs. 3:

(3) Auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn

1. das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt,
2. besondere dienstrechtliche Vorschriften bestehen oder
3. die Art der Verwendung, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde oder ihrer betriebsähnlichen Einrichtungen, eine besondere vertragliche Gestaltung des Dienstverhältnisses erfordert.

Abweichend davon sind die Bestimmungen des § 2a (Betriebsübergang) und des § 40 (Mitarbeitervorsorge) anzuwenden, sofern nicht andere landesgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 1 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 30/1998, sind soweit sie für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 6 und 7:

§ 1 Abs. 3:

(3) Auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn

1. das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt,
- 2. das Dienstverhältnis, nur zur Vertretung von vorübergehend vom Dienst abwesenden Bediensteten oder für andere vorübergehende Tätigkeiten begründet wird und dessen Dauer ein Monat nicht übersteigt,**
3. besondere dienstrechtliche Vorschriften bestehen oder
4. die Art der Verwendung, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde oder ihrer betriebsähnlichen Einrichtungen, eine besondere vertragliche Gestaltung des Dienstverhältnisses erfordert.

Abweichend davon sind die Bestimmungen des § 2a (Betriebsübergang) und des § 40 (Mitarbeitervorsorge) anzuwenden, sofern nicht andere landesgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 1 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, ~~BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 30/1998~~, sind soweit sie für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 6 und 7:

(6) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung.

(7) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis sind über in der Gemeinde frei werdende Dienstposten auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für die Vertragsbediensteten zugänglichen Stelle erfolgen.

§ 4 Abs. 8:

(8) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage erheblich sind.

§ 4h Abs. 2:

(2) Anstelle der §§ 4a Abs. 1 bis 3 und § 4c bis 4f sind auf Vertragsbedienstete, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden.

§ 19:

Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt der 173. Teil des Monatsbezuges, wenn jedoch die wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte mit weniger als 40 Stunden festgesetzt ist, der anteilmäßig entsprechend geringere Teil des Monatsbezuges.

§ 24 Abs. 3:

3) Dem Vertragsbediensteten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer zurückgelegten Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Im übrigen sind die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 sinngemäß anzuwenden. Bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Oktober 1946 geboren sind, tritt dabei an Stelle des im § 53 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, angeführten vollendeten 738. Lebensmonates das vollendete 720. Lebensmonat.

§ 4 Abs. 8:

(8) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, ~~BGBl.Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003~~, sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage erheblich sind.

§ 4h Abs. 2:

(2) Anstelle der §§ 4a Abs. 1 bis 3 und § 4c bis 4f sind auf Vertragsbedienstete, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), ~~BGBl. I Nr. 8/1997~~, anzuwenden.

§ 19:

Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt der **173,2** Teil des Monatsbezuges, wenn jedoch die wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte mit weniger als 40 Stunden festgesetzt ist, der anteilmäßig entsprechend geringere Teil des Monatsbezuges.

§ 24 Abs. 3:

3) Dem Vertragsbediensteten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer zurückgelegten Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. **Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt schon im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren, wenn spätestens am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet wird oder wenn das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme der Alterspension, der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer oder wegen Korridor pension aufgelöst wird. Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im zweiten Satz angeführten Pensionsantrittstatbestände erfüllt werden.** Im übrigen sind die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 sinngemäß anzuwenden. ~~Bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Oktober 1946~~

~~geboren sind, tritt dabei an Stelle des im § 53 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, angeführten vollendeten 738. Lebensmonates das vollendete 720. Lebensmonat.~~

§ 25 Abs. 2:

(2) Die anfallenden Kosten der Untersuchung gemäß der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2 und 40 Abs. 5 des Führerscheinggesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2002, sind dem Vertragsbediensteten aus Gemeindemitteln zu ersetzen, wenn der Vertragsbedienstete den Führerschein in Ausübung seines Dienstes benötigt.

§ 26 Abs. 2:

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf den Monatsbezug fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v.H. beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

§ 26 Abs. 8:

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren während der Zeit, in der sie nach den Bestimmungen des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeitdauer, für die ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1

§ 29 Abs. 1 bis 3:

(1) Die Festsetzung eines Stichtages findet nicht statt:
a) bei Vertragsbediensteten, auf die gemäß § 46 die Rechtsvorschriften für die Vertragslehrer des Bundes sinngemäß anzuwenden sind;

§ 25 Abs. 2:

(2) Die anfallenden Kosten der Untersuchung gemäß der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2 und 40 Abs. 5 des Führerscheinggesetzes, ~~BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2002~~, sind dem Vertragsbediensteten aus Gemeindemitteln zu ersetzen, wenn der Vertragsbedienstete den Führerschein in Ausübung seines Dienstes benötigt.

§ 26 Abs. 2:

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, ~~BGBl.Nr. 152~~, oder dem Opferfürsorgegesetz, ~~BGBl.Nr. 183/1947~~, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf den Monatsbezug fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v.H. beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

§ 26 Abs. 8:

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren während der Zeit, in der sie nach den Bestimmungen des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach dem Mutterschutzgesetz 1979, ~~BGBl.Nr. 221~~, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeitdauer, für die ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1

§ 29 Abs. 1 bis 3:

(1) Die Festsetzung eines Stichtages findet nicht statt bei Vertragsbediensteten, auf die gemäß § 46 die Rechtsvorschriften für die Vertragslehrer des Bundes sinngemäß anzuwenden sind.

b) bei Vertragsbediensteten, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde.

(2) Abs. 1 lit.b ist nicht anzuwenden, sofern die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 finden keine Anwendung bei:

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Bediensteten während eines Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- b) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das aus Verschulden des Bediensteten vom Dienstgeber vor Ablauf der vereinbarten Zeit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
- c) Dienstzeiten, für die der Vertragsbedienstete einen Ruhegenuß bezieht.

§ 30 Abs. 2 und 3:

(2) Dauert ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so wird die Festsetzung des Stichtages mit der Aufnahme in das Dienstverhältnis wirksam.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe, für die die Festsetzung eines Stichtages nicht vorgesehen ist (§ 29 Abs. 1 lit.a), in eine Entlohnungsgruppe überstellt, für die die Festsetzung eines Stichtages vorgesehen ist, so tritt an die Stelle des Tages der Aufnahme der Tag der Überstellung.

~~(2) Abs. 1 lit.b ist nicht anzuwenden, sofern die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate übersteigt.~~

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 finden keine Anwendung bei:

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Bediensteten während eines Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- b) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das aus Verschulden des Bediensteten vom Dienstgeber vor Ablauf der vereinbarten Zeit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
- c) Dienstzeiten, für die der Vertragsbedienstete einen Ruhegenuß bezieht.

§ 30 Abs. 2 und 3:

~~(2) Dauert ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so wird die Festsetzung des Stichtages mit der Aufnahme in das Dienstverhältnis wirksam.~~

(2) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe, für die die Festsetzung eines Stichtages nicht vorgesehen ist (§ 29 Abs. 1 ~~lit.a~~), in eine Entlohnungsgruppe überstellt, für die die Festsetzung eines Stichtages vorgesehen ist, so tritt an die Stelle des Tages der Aufnahme der Tag der Überstellung.

§ 31a Abs. 8:

(8) Dem Vertragsbediensteten im Kindergartendienst, ausgenommen Kindergartenhelferinnen, gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. § 31 Abs. 5 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

§ 32 Abs. 2:

(2) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Dieser bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt; er wird jedoch für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung wird mit dem Wiederantritt des Dienstes wirksam.

§ 32a Abs. 7:

(7) Die Dienstbezüge eines Vertragsbediensteten, dem die zur Ausübung seines Mandates als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages, erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 16 Abs. 1 bis 3 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Vertragsbediensteten als Abgeordneter des Nationalrates oder als Mitglied des Bundesrates ein Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder als Abgeordneter eines Landtages ein Bezug nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift gebührt. Auf Ansprüche nach dem § 20 Abs. 1 und der §§ 43 und 44 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

§ 31a Abs. 8:

(8) **Den Vertragsbediensteten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen.** § 31 Abs. 5 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während **des Ferienurlaubes** teilzunehmen.

§ 32 Abs. 2:

(2) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Dieser bleibt, **soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird**, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt; er wird jedoch für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung wird mit dem Wiederantritt des Dienstes wirksam.

§ 32a Abs. 7:

(7) Die Dienstbezüge eines Vertragsbediensteten, dem die zur Ausübung seines Mandates als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages, erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 16 Abs. 1 bis 3 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Vertragsbediensteten als Abgeordneter des Nationalrates oder als Mitglied des Bundesrates ein Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, ~~BGBl. I Nr. 64/1997~~, oder als Abgeordneter eines Landtages ein Bezug nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift gebührt. Auf Ansprüche nach dem § 20 Abs. 1 und der §§ 43 und 44 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

§ 32b Abs. 1:

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 19 oder
2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

§ 32b Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

§ 32c Abs. 1:

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken (Bildungsfreistellung) gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn

1. das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat,
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
3. der Vertragsbedienstete sich dazu verpflichtet, für die Dauer der Bildungsfreistellung den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2002, nachzuweisen.

Eine neuerliche Bildungsfreistellung kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungsfreistellung gewährt werden.

§ 32b Abs. 1:

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 19 oder
2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren. **Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren.** Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

§ 32b Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern **(einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt)** des Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden. **Abweichend von Abs. 1 kann die Dienstfreistellung zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt und auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten pro Anlassfall verlängert werden.**

§ 32c Abs. 1:

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken (Bildungsfreistellung) gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn

1. das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat,
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
3. der Vertragsbedienstete sich dazu verpflichtet, für die Dauer der Bildungsfreistellung den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, ~~BGBl.Nr. 609 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2002,~~ nachzuweisen.

Eine neuerliche Bildungsfreistellung kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungsfreistellung gewährt werden.

§ 40:

Der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMVG ist der Monatsbezug gemäß § 7 Abs. 2 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 3.
2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.
3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 4 bis 6, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMVG sind nicht anzuwenden.

§ 43 Abs. 3:

(3) Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000, sinngemäß.

§ 44 Abs. 4:

(4) Die Vertragsbediensteten im Gemeindegewachsdienst sind bis zur Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte nach der Verwendungsgruppe E2c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000 zu entlohnen. Nach Ablegung der Dienstprüfung hat die Entlohnung nach der Verwendungsgruppe E2b zu erfolgen.

§ 46 Abs. 1:

(1) Auf die an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten verwendeten Vertragslehrer finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005, sinngemäß Anwendung. Für Musikschullehrer gilt dies nur insoweit, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Auf Musikschullehrer finden die Bestimmungen der §§ 42b bis 44e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung) keine Anwendung.

§ 40:

Der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), ~~BGBl. I Nr. 100/2002~~, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMVG ist der Monatsbezug gemäß § 7 Abs. 2 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 3.
2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.
3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 4 bis 6, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMVG sind nicht anzuwenden.

§ 43 Abs. 3:

(3) Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, ~~BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000~~, sinngemäß.

§ 44 Abs. 4:

(4) Die Vertragsbediensteten im Gemeindegewachsdienst sind bis zur Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte nach der Verwendungsgruppe E2c des Gehaltsgesetzes 1956, ~~BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000~~ zu entlohnen. Nach Ablegung der Dienstprüfung hat die Entlohnung nach der Verwendungsgruppe E2b zu erfolgen.

§ 46 Abs. 1:

(10) Auf die an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten verwendeten Vertragslehrer finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, ~~BGBl.Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005~~, sinngemäß Anwendung. Für Musikschullehrer gilt dies nur insoweit, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Auf Musikschullehrer finden die Bestimmungen der §§ 42b bis 44e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung) keine Anwendung.

§ 46c Abs. 6:

(6) Auf die Gesamtstundenanzahl eines vollbeschäftigten oder teilbeschäftigten Leiters einer Musikschule ist für die Leitung der Musikschule in Abhängigkeit von der Anzahl der Summe der Gesamtunterrichtsverpflichtung der Musikschule zu Beginn eines jeden Schuljahres nachstehendes Ausmaß an Jahresstunden anzurechnen:

| Gesamtunterrichtsverpflichtung der Musikschule | Lehrverpflichtung | Vor- und Nachbereitung | Kulturelle Aktivitäten |
|--|-------------------|------------------------|------------------------|
| 2.960 | 222 | 105 | 66 |
| 5.550 | 296 | 140 | 88 |
| | | | |

§ 46c Abs. 10:

(10) Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. Kündigt der Musikschullehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch den Dienstgeber wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt (§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005). Bei Auflösung der Musikschule kann eine Kündigung durch den Dienstgeber auch dann erfolgen, wenn das Dienstverhältnis des Musikschullehrers durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

§ 46d Abs. 2, 3 und 4:

(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 sind vorgesehen:

1. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums oder
2. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental- (Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
 - b) des Bakkalaureats- und Magisterstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
3. der Abschluss
 - a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung

§ 46c Abs. 6:

(6) Auf die Gesamtstundenanzahl eines vollbeschäftigten oder teilbeschäftigten Leiters einer Musikschule ist für die Leitung der Musikschule in Abhängigkeit von der Anzahl der Summe der Gesamtunterrichtsverpflichtung der Musikschule zu Beginn eines jeden Schuljahres nachstehendes Ausmaß an Jahresstunden anzurechnen:

| ab einer Gesamtunterrichts- verpflichtung der Musikschule | Lehrverpflichtung | Vor- und Nachbereitung | Kulturelle Aktivitäten |
|--|-------------------|------------------------|------------------------|
| 2.960 | 222 | 105 | 66 |
| 5.550 | 296 | 140 | 88 |
| | | | |

§ 46c Abs. 10:

(10) Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. Kündigt der Musikschullehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch den Dienstgeber wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt (§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948, ~~BGBl.Nr. 86 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005~~). Bei Auflösung der Musikschule kann eine Kündigung durch den Dienstgeber auch dann erfolgen, wenn das Dienstverhältnis des Musikschullehrers durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

§ 46d Abs. 2, 3 und 4:

(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 sind vorgesehen:

1. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums oder
2. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental- (Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
 - b) des **Bachelor- und Masterstudiums** der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
3. der Abschluss
 - a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Abschluss des **Bachelorstudiums** der Studienrichtung

- Instrumental-(Gesangs-)pädagogik
und
b) des ersten Studienabschnittes einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
4. der Abschluss
- a) des jeweils ersten Studienabschnittes zweier Diplomstudien der Studienrichtung der Instrumental- (Gesangs-)pädagogik oder
b) zweier Bakkalaureatsstudien der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder
c) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
d) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder
5. der Abschluss
- a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik
und
b) die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums.
- (3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen:
1. der Abschluss
- a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesang-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
b) des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
2. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums oder

- Instrumental-(Gesangs-)pädagogik
und
b) des ersten Studienabschnittes einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder der Abschluss des **Bachelorstudiums** einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
4. der Abschluss
- a) des jeweils ersten Studienabschnittes zweier Diplomstudien der Studienrichtung der Instrumental- (Gesangs-)pädagogik oder
b) zweier **Bachelorstudien** der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder
c) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des **Bachelorstudiums** der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
d) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des **Bachelorstudiums** der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder
5. der Abschluss
- a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder der Abschluss des **Bachelorstudiums** der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik
und
b) die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums.
- (3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen:
1. der Abschluss
- a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesang-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
b) des **Bachelorstudiums** der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder
2. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums oder

3. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
 - b) des Bakkalaureats- und Magisterstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
4. der Abschluss des Diplomstudiums der Studienrichtung Musiktherapie
5. der Abschluss des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
6. der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Absolvierung der Bundestheaterballettschule.

(4) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms3 sind vorgesehen:

1. der Abschluss
 - a) des ersten Studienabschnittes einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
 - b) des Bakkalaureatsstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
2. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums Katholische und Evangelische Kirchenmusik oder
 - b) des Bakkalaureats- und Magisterstudiums der Studienrichtung Katholische Kirchenmusik oder der Studienrichtung Evangelische Kirchenmusik oder
3. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums des Lehramtes an Volksschulen oder Sonderschulen an einer Pädagogischen Akademie oder
 - b) des Diplomstudiums des Lehramtes an Hauptschulen, wenn als zweites Studienfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung abgeschlossen wurde oder
4. der Abschluss eines Tanz- oder Ballettgymnasiums oder
5. der Abschluss
 - a) eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Universität oder
 - b) eines facheinschlägigen Kurzstudiums an einer Universität oder
6. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Verwendung als Musikschullehrer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn die

3. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
 - b) des **Bachelor- und Masterstudiums** einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
4. der Abschluss des Diplomstudiums der Studienrichtung Musiktherapie
5. der Abschluss des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
6. der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Absolvierung der Bundestheaterballettschule.

(4) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms3 sind vorgesehen:

1. der Abschluss
 - a) des ersten Studienabschnittes einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
 - b) des **Bachelorstudiums** einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
2. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums Katholische und Evangelische Kirchenmusik oder
 - b) des **Bachelor- und Masterstudiums** der Studienrichtung Katholische Kirchenmusik oder der Studienrichtung Evangelische Kirchenmusik oder
3. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums des Lehramtes an Volksschulen oder Sonderschulen an einer Pädagogischen Akademie oder
 - b) des Diplomstudiums des Lehramtes an Hauptschulen, wenn als zweites Studienfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung abgeschlossen wurde oder
4. der Abschluss eines Tanz- oder Ballettgymnasiums oder
5. der Abschluss
 - a) eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Universität oder
 - b) eines facheinschlägigen Kurzstudiums an einer Universität oder
6. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Verwendung als Musikschullehrer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn die

erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ
Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird.

§ 46f Abs. 2:

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt gemäß § 46g Abs. 1 und allfälligen Zulagen (Kinderzulage gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005, und Leiterzulage gemäß Abs. 3).

§ 46f Abs. 4:

(4) Die monatliche Leiterzulage des Leiters der Musikschule beträgt bei einer Gesamtlehrverpflichtung
ab 80 Wochenstunden 5 %
ab 150 Wochenstunden 8 %
ab 240 Wochenstunden 12 % der Bemessungsgrundlage.
Dem Leiter einer Regionalmusikschule gebührt die Leiterzulage im Ausmaß von 15 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage der Leiterzulage ist das Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe.

§ 46h Abs. 2 Z. 3, 4 und 7:

(2) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

1. ...
2. ...
3. Zeiten einer Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997;
4. Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2000, anzuwenden waren sowie die Zeit einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit);
5. ...
6. ...
7. Zeiten eines abgeschlossenen Studiums oder eines abgeschlossenen Studienabschnittes an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, sofern das Studium oder der Studienabschnitt für den Musikschullehrer

erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ
Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird.

§ 46f Abs. 2:

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt gemäß § 46g Abs. 1 und allfälligen Zulagen (Kinderzulage gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, ~~BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005~~, und Leiterzulage gemäß Abs. 3).

§ 46f Abs. 4:

(4) Die monatliche Leiterzulage des Leiters der Musikschule beträgt bei einer Gesamtlehrverpflichtung
ab **2.960 Jahresstunden** 5 %
ab **5.550 Jahresstunden** 8 %
ab **8.880 Jahresstunden** 12 % der Bemessungsgrundlage.
Dem Leiter einer Regionalmusikschule gebührt die Leiterzulage im Ausmaß von 15 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage der Leiterzulage ist das Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe.

§ 46h Abs. 2 Z. 3, 4 und 7:

(2) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

1. ...
2. ...
3. Zeiten einer Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, ~~BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997~~;
4. Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, ~~BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2000~~, anzuwenden waren sowie die Zeit einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit);
5. ...
6. ...
7. **die Zeit eines abgeschlossenen Studiums oder eines abgeschlossenen Studienabschnittes an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für**

Aufnahmeerfordernis gewesen ist,

- a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl.Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze oder das Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze oder das Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, nicht anzuwenden sind, bis zum Höchstausmaß von viereinhalb Jahren; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Sommersemester ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Wintersemester ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

den Musikschullehrer Aufnahmeerfordernis gewesen ist. Die Anrechnung eines Studiums umfasst

- a) bei Bachelor- und Masterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bachelor- und Masterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bachelor- und Masterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;**
- b) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;**
- c) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;**
- d) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl. Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer.**

Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

§ 46h Abs. 6 Z. 2:

(6) Soweit Abs. 2 zur Berücksichtigung von Dienstzeiten auch die Zurücklegung bei einer Einrichtung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates vorsieht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
2. nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.

§ 46h Abs. 7 und 8:

(7) Die Festsetzung des Stichtages findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate nicht überschreitet. Dauert das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.

(8) Ein Musikschullehrer rückt nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Entlohnungsstufe verbracht hat, vor. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

§ 46j Abs. 1 und 2:

(1) Auf Vertragslehrer, die nur zur Vertretung aufgenommen werden, finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, keine Anwendung. Der Dienstvertrag hat den (die) Namen der vertretenen Person(en) zu enthalten.

- (2) Eine Vertretung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die vertretene Person
1. zur Gänze abwesend ist oder eine Teilbeschäftigung nach den §§ 15h oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001, oder nach den §§ 11 oder 12 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ausübt oder

§ 46h Abs. 6 Z. 2:

(6) Soweit Abs. 2 zur Berücksichtigung von Dienstzeiten auch die Zurücklegung bei einer Einrichtung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates vorsieht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
2. ~~nach dem 1. Juni 2002~~ in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.

§ 46h Abs. 7 und 8:

~~(7) Die Festsetzung des Stichtages findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate nicht überschreitet. Dauert das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.~~

(7) Ein Musikschullehrer rückt nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Entlohnungsstufe verbracht hat, vor. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

§ 46j Abs. 1 und 2:

(1) Auf Vertragslehrer, die nur zur Vertretung aufgenommen werden, finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, ~~BGBl.Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001~~, keine Anwendung. Der Dienstvertrag hat den (die) Namen der vertretenen Person(en) zu enthalten.

- (2) Eine Vertretung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die vertretene Person
1. zur Gänze abwesend ist oder eine Teilbeschäftigung nach den §§ 15h oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, ~~BGBl.Nr. 221/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001~~, oder nach den §§ 11 oder 12 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ausübt oder

2. einen Teil oder alle der ursprünglich für sie in Betracht gekommenen Stunden nicht unterrichtet, weil sie ihrerseits eine Vertretung nach Z. 1 oder eine Vertretung übernommen hat, die durch einen solchen Vertretungsfall oder mehrere solcher Vertretungsfälle erforderlich geworden ist.

§ 46j Abs. 4:

(4) Hinsichtlich der Entlohnung von Vertragslehrern nach Abs. 1 gilt § 46g und § 46h.

§ 53:

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16.
Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.
2. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI.Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32.
3. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.
Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung

2. einen Teil oder alle der ursprünglich für sie in Betracht gekommenen Stunden nicht unterrichtet, weil sie ihrerseits eine Vertretung nach Z. 1 oder eine Vertretung übernommen hat, die durch einen solchen Vertretungsfall oder mehrere solcher Vertretungsfälle erforderlich geworden ist.

§ 46j Abs. 4:

(4) Hinsichtlich der Entlohnung von Vertragslehrern nach Abs. 1 gilt § 46g und § 46h. **Die Festsetzung des Stichtages (§ 46h) findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 eingegangen wurde und eine Vertragsdauer von sechs Monaten nicht überschritten wird. Dauert das Dienstverhältnis länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.**

§ 53:

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- ~~1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16.
Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.~~
1. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI.Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32.
- ~~3. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.
Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung~~

Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S. 8.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21.

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S. 31.

Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.

4. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18.
5. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABI.Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4.
6. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABI.Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9.
7. Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABI.Nr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43.
8. Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABI.Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16.

~~der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S. 8.~~

~~Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21.~~

~~Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S. 31.~~

~~Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.~~

- ~~4. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18.~~
2. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABI.Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4.
3. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABI.Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9.
4. Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABI.Nr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43.
5. Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABI.Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16.
6. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

- vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 97.
7. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

§ 54:

§ 54:

§ 54
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2006
2. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2005
5. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2006
6. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
7. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/1997
8. Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2006
9. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
10. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
11. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
12. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
13. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
14. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
15. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007

Anlage B, 22. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2006:

22. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2006, LGBl. 2420-50

Für Musikschullehrer, auf deren Dienstverhältnisse die Bestimmungen des Abs. 7 erster Satz der Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 anzuwenden sind, gelten abweichend davon die Bestimmungen des § 46c in der Fassung dieser Novelle mit folgenden Maßgaben:

- a) anstelle der Unterrichtsverpflichtung von 999 Jahresstunden tritt eine Unterrichtsverpflichtung von 925 Jahresstunden;
- b) anstelle des für Vor- und Nachbereitung vorgesehenen Ausmaßes von 473 Jahresstunden tritt ein Ausmaß von 519 Jahresstunden und
- c) anstelle des für sonstige Tätigkeiten vorgesehenen Ausmaßes von 296 Jahresstunden tritt ein Ausmaß von 324 Jahresstunden.

Anlage B, 22. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2006:

22. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2006, LGBl. 2420-50

(1) Für Musikschullehrer, auf deren Dienstverhältnisse die Bestimmungen des Abs. 7 erster Satz der Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 anzuwenden sind, gelten abweichend davon die Bestimmungen des § 46c in der Fassung dieser Novelle mit folgenden Maßgaben:

- a) anstelle der Unterrichtsverpflichtung von 999 Jahresstunden tritt eine Unterrichtsverpflichtung von 925 Jahresstunden;
- b) anstelle des für Vor- und Nachbereitung vorgesehenen Ausmaßes von 473 Jahresstunden tritt ein Ausmaß von 519 Jahresstunden und
- c) anstelle des für sonstige Tätigkeiten vorgesehenen Ausmaßes von 296 Jahresstunden tritt ein Ausmaß von 324 Jahresstunden.

(2) Für Musikschullehrer gemäß Abs. 1, die mit der Leitung der Musikschule betraut sind, gilt Abs. 1 insoweit, als abweichend von § 46c sich die Unterrichtsverpflichtung um je 37 Jahresstunden pro Klasse, mindestens aber um 111 Jahresstunden vermindert. Dabei gelten 1,5 volle Unterrichtsverpflichtungen (1.387,50 Jahresstunden) an der Musikschule als eine Klasse. Eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung bei Vollbeschäftigung unter ein Ausmaß von 296 Jahresstunden ist jedenfalls unzulässig. Das für die Vor- und Nachbereitung sowie für die sonstigen Tätigkeiten vorgesehenen Ausmaß vermindert sich im gleichen Verhältnis wie die Unterrichtsverpflichtung.